

Verordnung über die Pflichtablieferung 241

gesetzt. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Vertragsabschlüsse der VEG gemäß § 38.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund der Vorschläge des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neuen Liefermengen festzulegen.

Abmiefeningsbescheide an Stelle von Verträgen

§40

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest. Der Rat des Kreises kann aber auch den von den Erfassungsorganen vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig; für das Einspruchsverfahren sind die Vorschriften des § 35 anzuwenden.

(2) Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

Nichterfüllung von Verträgen

§41

Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung in anderen Erzeugnissen entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnissen mittels Ablieferungsbescheides heranzuziehen.